

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 35 (1956)
Heft: 1-2

Artikel: Die neue Getreideordnung : in bundesrätslicher Sicht
Autor: Oettli, Mascha
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alte Haagelese 1952
35. JAHRGANG

HEFT 1/2

JANUAR/FEBRUAR

ROTE REVUE

MASCHA OETTLI

Die neue Getreideordnung — in bündesrätslicher Sicht

*Zur Botschaft des Bundesrates über die Revision der Brotgetreideordnung
des Landes vom 13. Januar 1956*

Auf dem in mancher Hinsicht komplizierten Gebiet der Getreideordnung kann eines mit Sicherheit festgestellt werden: Ohne staatliche Getreideordnung, bei völlig freier Einfuhr von ausländischem Getreide würde der *inländische Getreidebau unterliegen*. In anderen Ländern kann Getreide — nicht zuletzt wegen der niedrigeren Bodenpreise und der größeren zur Verfügung stehenden Flächen — billiger produziert werden. Ohne Getreidebau würde die Landwirtschaft sich einseitig auf Vieh- und Milchwirtschaft stützen mit allen uns aus den verflossenen Jahrzehnten nur zu bekannten Nachteilen einer schlechten Risikoverteilung, der Gefahr von Milchschwemmen, der Ebbe in der Kasse, die durch Abgaben bei der Einfuhr von Butter gespiesen wird und die zur Verbilligung der Milch in den Städten und der Milchprodukte dient. Auch in bezug auf die Versorgung des Landes in Zeiten gestörter Zufuhren ist die Lage eindeutig: Bei Aufrechterhaltung eines ausgedehnteren Ackerbaues in normalen Zeiten haben wir mehr Chancen, die inländische Produktion in Notzeiten rasch ausdehnen zu können.

Aus all diesen Gründen stellt sich nicht die Frage, ob Getreideordnung oder nicht, sondern *was für eine Getreideordnung*.

Die bisherige Entwicklung

Das Getreide bildete für die schweizerische Landwirtschaft, abgesehen vom Alpgebiet, bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts eine wichtige Marktfrucht. Manches Vermögen bessersituierter Bauernfamilien stammt aus jenen Zeiten, da für 100 Kilo Weizen, bei viel niedrigeren Produktionskosten als heute, Preise bis zu 30 Franken und mehr bezahlt wurden. Der Rückschlag auf dem Getreidemarkt Ende der siebziger und in den achtziger Jahren versetzte die Landwirtschaft in Europa und auch in vielen Gebieten der Schweiz jedoch in eine schwere Krise. Die Bauern verlangten Getreidezölle, ohne mit dieser Forderung durchzukommen.

Im Kanton Zürich regte Genosse Seidel, Redaktor am «Volksrecht», schon im Jahre 1878 ein *Getreidemonopol* an, vor allem um das Brot zu verbilligen. Er hat damit beigetragen, daß diese Idee auch in bäuerlichen Kreisen anfangs der neunziger Jahre aufgegriffen wurde. Es kam zu verschiedenen Besprechungen zwischen ihm und dem Bauernführer Laur, dessen «Erinnerungen» wir bei dieser geschichtlichen Darstellung folgen.

Im Jahre 1893 stellten landwirtschaftliche Vereine von Baselland im Schweizerischen landwirtschaftlichen Verein in analogem Sinn die Motion, es solle die Frage geprüft werden, ob die Rentabilität des schweizerischen Getreidebaus ohne Verteuerung des Brotpreises durch die *Verstaatlichung der Weizeneinfuhr und der Müllerei* gehoben werden könnte.

Bis zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts blieb der Getreidebau jedoch ungeschützt und vernachlässigt. Eine unerwartete Unterstützung erhielt der Gedanke des Getreidemonopols dann von seiten der Müllerei, die durch die deutschen Ausfuhrprämien auf den ersten Mehlqualitäten in Bedrängnis gekommen war. Der Nationalrat nahm im Jahre 1908 eine Motion an, in welcher ein Einfuhrmonopol für Brotgetreide und Brotmehl angeregt wurde.

Es geschah jedoch weiterhin nichts. Der inländische Getreidebau wurde eingeschränkt und kam qualitativ herunter. Die Bauern pflanzten nur noch in Rücksicht auf den Fruchtwechsel und den Strohbedarf etwas Getreide an. Viele Bauern kauften das billige Brot beim Bäcker, die Selbstversorgung verschwand immer mehr.

So lagen die Dinge, als 1914 der Krieg ausbrach. Der Bund hatte nur für die Armee Vorräte angelegt. Die Vorräte des privaten Getreidehandels reichten kaum für einen Monat. Dabei lag ein großer Teil des Getreides für die Schweiz ausgerechnet in der Festung Straßburg. Der Festungskommandant weigerte sich, dieses Korn herauszugeben. Es brauchte eine Verfügung des deutschen Kaisers, damit die Schweiz über ihre spärlichen Vorräte verfügen konnte. Da der Privathandel bald kein Getreide mehr importieren konnte, eröffnete der Bund in Bern ein Importbüro, welches nachher das *Einfuhrmonopol* für Getreide erhielt. Auf diese Weise konnten in den ersten Kriegsjahren nicht nur der Bedarf gedeckt, sondern auch erhebliche Vorräte angelegt werden. Die mit Getreide angebaute Fläche stieg. 1917 wurde ein eidgenössisches Brotamt errichtet. Der Staat verpflichtete sich zur Übernahme allen selbstproduzierten mahlfähigen Getreides.

Auch nach Friedensschluß wurde das Einfuhrmonopol für Brotgetreide und die Übernahmepflicht des Bundes für inländisches Getreide beibehalten. Der Versuch, das Getreidemonopol in der Bundesverfassung zu verankern, mißlang jedoch in der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1926. Die Exportindustrie und das Gewerbe bekämpften die Vorlage und verlangten einen

Abbau der Kriegswirtschaft. Auch zahlreiche Bauern aus den Gras- und Berggebieten lehnten die Vorlage ab. Es war zudem ein offenes Geheimnis, daß Bundesrat Musy unter der Decke gegen die Vorlage gearbeitet und viel zu deren Verwerfung beigetragen hatte.

Die monopolfreie Getreideordnung

Durch Annahme von Art. 23^{bis} im Jahre 1929 wurde in der Bundesverfassung eine monopolfreie Getreideordnung verankert und — nach einer vierjährigen provisorischen Lösung — am 1. Juli 1933 das endgültige *Getreidegesetz* in Kraft gesetzt, welches in vielen Teilen noch heute Gültigkeit hat. Es regelt vor allem die Förderung des einheimischen Getreidebaues, die Verpflichtung des Bundes, mahlfähiges Brotgetreide von den Produzenten zu einem Preis zu übernehmen, welcher den Getreidebau lohnend gestaltet, ferner Vorräte an Getreide zu halten. Die Einfuhr von Brotgetreide blieb Privaten überlassen. Um das Bestehen eines dezentralisierten Müllereigewerbes zu sichern — es wäre für den Kriegsfall ungünstig, wenn zum Beispiel alle Mühlen an der Grenze lägen — wurde ein Schutz der einheimischen Müllerei vorgesehen, insbesondere durch Schaffung eines besonderen, mit der Entfernung von der Grenze abnehmenden Bahntarifes für Brotgetreide.

Die im letzten Moment im Gesetz verankerte Bestimmung, wonach der Inlandpreis für Getreide nicht höher sein dürfe als der doppelte Preis des Auslandgetreides, konnte — als in den folgenden Jahren der Wirtschaftskrise der Getreidepreis auf dem Weltmarkt immer weiter sank — nicht eingehalten werden. Die Bundesversammlung mußte diese Bestimmung durch Sonderbeschlüsse mehrmals aufheben.

Dem Gesetz lag die richtige Konzeption zugrunde, daß der Bund und nicht die Konsumenten die Differenz zwischen dem Preis des Auslandweizens und dem inländischen Übernahmepreis von den Schweizer Bauern zu zahlen habe. Je niedriger der Getreidepreis auf dem Weltmarkt fiel, desto größer wurde die vom Bund aufzubringende Summe für die Hochhaltung des an die Bauern bezahlten Inlandspreises. Der Zuschuß betrug in den dreißiger Jahren 17 bis 35 Millionen Franken jährlich.

Neue Notwendigkeit eines Einfuhrmonopols des Bundes

Der Zweite Weltkrieg brachte erneut Zufuhrs Schwierigkeiten. Gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten mußte das Getreidegesetz durch eine Reihe von Maßnahmen ergänzt werden: Wiedereinführung des Einfuhrmonopols des Bundes, verstärkte Lagerhaltung, Mahllohn ausgleich für die Mühlen, Kontingentierung der Mühlen (das heißt den Mühlen wurde ein Anspruch auf ein Mahlkontingent nach Maßgabe ihrer Verkäufe in früheren Zeitabschnitten

gesichert. Überschreiten sie dieses Kontingent, zahlen sie für den Mehrausstoß eine progressive Ausgleichsabgabe. Vermahlen sie weniger als ihr Kontingent, erhalten sie eine Ausgleichsentschädigung).

Da die außerordentlichen Vollmachten am 31. Dezember 1952 zu Ende gingen, wurden die noch notwendigen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen in Form eines die Verfassung ergänzenden Bundesbeschlusses mit Gutheißung in der Volksabstimmung vom 23. November 1952 verlängert. Die Verlängerung gilt soweit notwendig bis Dezember 1957.

Bis Ende 1957 muß also eine neue Lösung gefunden werden. Die Diskussion darüber, wie diese auszusehen hat, ist in vollem Gange. Der Bundesrat hat mit seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 13. Januar 1956 seinen Standpunkt dargelegt und den Entwurf zu einem neuen Artikel 23^{bis} der Bundesverfassung den Räten unterbreitet.

Der Vorschlag des Bundesrates

In Erwägung, daß der bisherige Artikel 23^{bis} insofern nicht befriedigte, weil er als eine Art «Aufzählartikel» für die Verfassung zu viel, für die Praxis jedoch zu wenig enthält, schlägt der Bundesrat vor, zuerst den Verfassungsartikel zu ändern. Der vom Bundesrat den Räten unterbreitete neue Text lautet:

Der Bund sichert die Versorgung des Landes mit Brotgetreide. Er fördert den Anbau von gutem Brotgetreide; er übernimmt mahlfähiges Inlandgetreide zu Preisen, die seinen Anbau ermöglichen; er regelt die Verwendung des Inlandgetreides und bestimmt die Verkaufspreise. Er sorgt für genügende Vorräte an Brotgetreide und ordnet die Einfuhr und Verwendung von ausländischem Brotgetreide und von Backmehl; er stützt sich dabei auf die Mitwirkung der privaten Wirtschaft. Er trifft Maßnahmen zur Erhaltung eines leistungsfähigen, dezentralisierten Müllereigewerbes. Er wahrt die Interessen der Konsumenten und kann hiezu Preis- und Verarbeitungsvorschriften erlassen; dabei nimmt er Rücksicht auf die beteiligten Berufe.

Der Bund kann zu diesem Zwecke Zuschüsse gewähren und Beiträge zur teilweisen Deckung der aus der Getreideversorgung entstehenden Ausgaben erheben.

Die Ausführungsvorschriften werden auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen; sie können nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen.

Die umstrittenen Punkte

Einigkeit herrscht über die vorgesehene Weiterführung der Förderung des einheimischen Getreidebaues, die Übernahmepflicht des Bundes für gutes Inlandgetreide sowie die Vorratshaltung durch den Bund.

Umstritten ist jedoch die Frage der Beibehaltung oder Aufhebung

des Einfuhrmonopols des Bundes.

Der Gewerkschaftsbund wie auch die Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz hatten sich in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf eindeutig für dessen Beibehaltung ausgesprochen, der Vorort des Handels- und Industrievereins, die Getreidebörsen sowie die Vereinigung des Schweizerischen Import- und Großhandels ebenso eindeutig dagegen, ja es wurde von diesen Herren sogar erklärt, der Bund sei von der Einfuhr von Brotgetreide ganz auszuschließen, der Import solle durch Verfassungsbestimmung ganz der Privatwirtschaft, das heißt dem Handel und der Müllerei vorbehalten werden.

Seiner allgemeinen Politik folgend, hat der Bundesrat sich nun in seinem Entwurf weitgehend auf Seiten des Vororts geschlagen. Er ist sogar weiter gegangen als die Expertenkommission. Wohl will er sich nicht ganz der Möglichkeit, selber Getreide einzuführen, begeben. Während der Vorentwurf der Expertenkommission jedoch vorsah, daß der Bund private Einfuhren zu tolerieren habe, wird ihm durch die Formulierung «er stützt» zur Pflicht gemacht, die Privatwirtschaft zum Zuge kommen zu lassen. Der Bundesrat versichert in seiner Botschaft, daß die künftige Einfuhrordnung so frei als möglich gestaltet werden soll.

Nach Ansicht des Bundesrates soll das Einfuhrmonopol des Bundes für Getreide also sang- und klanglos verschwinden.

Zweimal haben wir in der jüngsten Geschichte erlebt, daß bei gestörten Zufuhren der Bund mit dem Einfuhrmonopol einspringen mußte. Ist daraus nichts gelernt worden? Soll wieder zur privaten Einfuhr zurückgekehrt werden, bis der Bund neuerdings wieder einspringen müssen? Im Februar 1953 tönte es amtlicherseits noch ganz anders. Nach einer sorgfältigen Abwägung des Für und Wider eines Einfuhrmonopols sprach sich der Bundesrat in seiner damaligen Botschaft zur Getreideordnung für die Beibehaltung desselben aus mit der entscheidenden Begründung, daß «*Handel und Müllerei bei allem guten Willen nicht in der Lage sind, genügend Gewähr für eine Vorratshaltung im gegenwärtigen Ausmaß und für eine Weiterführung der Brotpreisbildung im bisherigen Rahmen zu bieten*». Das ganze Brotpreissystem sei heute so kompliziert (u. a. weil die Bauern mehr für ihr Getreide bekommen, als die Konsumenten im Brotpreis zahlen), daß bei Freigabe der Einfuhr alles noch komplizierter würde und die Mehl- und Brotpreise der behördlichen Einflußnahme mit der Zeit trotz größerem administrativem Aufwand wahrscheinlich mit der Zeit doch entgleiten müßten.

Für die zentralisierte Einfuhr von Brotgetreide wird in der Botschaft von 1953 zudem ausdrücklich geltend gemacht: Die großen Käufe erlauben einer staatlichen Einkaufsstelle, den vorhandenen Schiffsraum aufs rationellste aus-

zunützen und dadurch Transportkosten einzusparen. Ebenso wird es möglich, da und dort Mengenrabatte einzuhandeln, die einem Privathändler nicht im gleichen Ausmaß gewährt würden.

Was hat sich in den zwei Jahren geändert, daß plötzlich alle sorgfältigen Abwägungen des Bundesrates von vor drei Jahren nicht mehr gelten? Uns scheint nichts. Nur eben daß die Getreidehändler offenbar ihren Willen beim Bundesrat durchstieren konnten, um vermehrte Gewinnchancen zu haben. Man muß ausdrücklich sagen, vermehrte Gewinnchancen, denn für den Gewinn, der ihnen durch das Einfuhrmonopol entging, erhielten sie eine Entschädigung von 30 Rappen, später von 10 Rappen je 100 Kilo, ohne daß eine Gegenleistung von ihnen verlangt wurde.

Daß die Privatinteressen der Händler den Bundesrat umgestimmt haben und nicht etwa volkswirtschaftliche Überlegungen, geht auch daraus hervor, daß der Bundesrat in der neuen Botschaft offen zugibt: «*Während es unter dem Regime des Einfuhrmonopols noch möglich war, durch Abschluß langfristiger Verträge und durch andere Vorkehren einen beschränkten Einfluß auf die Kostengestaltung außerhalb der Landesgrenzen zu nehmen, dürfte diese Möglichkeit inskünftig dahinfallen.*»

Die sogenannte Wahrung der Konsumenteninteressen

Ganz besonders ans Lebendige geht es bei dem zweiten Streitpunkt, der Frage: *Wer trägt die Differenz zwischen dem niedrigeren Auslandpreis für Getreide und dem Preis, wie er den Schweizer Bauern gewährt wird?*

Nach Getreidegesetz von 1932 gab der Bund das von den inländischen Bauern erworbene Getreide zum Preise des ausländischen Getreides an die Mühlen ab. Er bzw. die Steuerzahler trugen also die Preisdifferenz (abgesehen vom Zoll, der zuerst Fr. 1.20 und seit 1938 Fr. 6.— je Doppelzentner Getreide beträgt). Das war gerechtfertigt. Wenn schon der Getreidebau im Interesse des ganzen Volkes gefördert werden soll, dann sollen die daraus entstehenden Mehrkosten aus *allgemeinen Mitteln* bezahlt werden und nicht durch die Brotkonsumenten, also vor allem die kinderreichen Familien.

So hatte auch der Bundesrat im Jahre 1928 auf die Forderung der Müller, die die ganzen Kosten den Konsumenten überbürden wollten, geschrieben:

«*Weshalb sollen den Brotkonsumenten allein die Kosten für die Förderung des einheimischen Getreidebaus auferlegt werden?*» Die Gerechtigkeit verlange, daß die staatlichen Ausgaben auf die Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft verteilt werden.

In der Botschaft zur neuen Ordnung schaltet der Bundesrat zwar ein ausführliches Kapitel über die «Wahrung der Konsumenteninteressen» ein. Von diesen ist allerdings nur in der Überschrift die Rede, denn im folgenden Text erklärt er in aller Deutlichkeit, daß er in Zukunft nicht mehr gewillt sei, an

dem von ihm früher aufgestellten Grundsatz festzuhalten. Die frühere Grundidee der Tragung der Kosten der Getreideordnung durch den Staat soll nun ersetzt werden durch eine «gerechte und den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragende Verteilung der finanziellen Lasten auf den Bund und die Konsumenten». «*Durch den Getreidezoll, durch einen angemessenen finanziellen Beitrag an den Überpreis und an die Lagerkosten sowie, wenn nötig, durch eine Weißmehlabbgabe soll sich inskünftig auch der Verbraucher an den Aufwendungen für die Getreideordnung beteiligen.*»

Welchen Teil der Kosten der Bund und welchen die Verbraucher sollen zahlen müssen, darüber schweigt sich der Bundesrat vorderhand noch aus. Würden sämtliche Kosten der Getreideordnung auf den Konsumenten abgewälzt, so hätte er bei einem Überpreis von 44 Franken je Doppelzentner Inlandgetreide und bei einer Mahlpostenzusammensetzung von je 50 Prozent Inlandgetreide und Auslandgetreide eine Verteuerung von rund Fr. 15.90 pro Doppelzentner Getreide in Kauf zu nehmen (ohne Berücksichtigung der Belastung des Verbrauchers durch den Getreidezoll). *Im Vergleich zu einem ausschließlich aus Auslandgetreide hergestellten Brot würde dies pro Kilo Halbweißbrot eine Verteuerung von 18 Rappen und bei Ruchbrot von 16 Rappen zur Folge haben.*

Als Begründung für seinen Vorschlag der «gerechten» Verteilung der Kosten erklärt der Bundesrat lakonisch, die bisherige Regelung habe sich in finanzieller Hinsicht nicht bewährt.

Praktisch besteht die vorgesehene «Wahrung der Konsumenteninteressen» also darin, daß der Bundesrat einen Teil der Kosten, die bisher aus Bundesmitteln getragen wurden, den Brotkonsumenten überbürden will. Wie Genosse Max Weber in der «Tagwacht» schreibt, bedeutet die neue Ordnung im Grunde genommen nichts anderes als *die Einführung einer Brotsteuer zur Deckung der Subvention an den Getreidebau*. Und er fährt fort: «Das Unverständlichste an diesem Vorschlag ist, daß er nicht etwa wegen einer Finanznot des Staates gemacht wird, sondern in der Zeit der größten Überschüsse des Bundes erfolgt, da man den großen Steuerzahlern entgegenkommt. *Abbau der Luxussteuer, Senkung der Steuer für große Einkommen und Vermögen, aber neue Belastung der Brotkonsumenten! Wahrhaftig, das ist ein groteskes Bild der heutigen Bundespolitik.*»

Der Bundesrat wird allerdings darauf hinweisen, daß er in der Botschaft unmißverständlich verspricht: «*Durch das Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes am 1. Januar 1958 soll kein Brotpreisaufschlag verursacht werden.*»

Vielleicht nicht «durch das Inkrafttreten», jedoch durch eine einige Monate später erfolgende andere Verteilung der Lasten, denn wozu wäre sonst eine solche vorgesehen? Es sei denn, der Bundesrat rechne mit einer Senkung

des Getreidepreises auf dem Weltmarkt — aber auch dann wäre es nicht gerechtfertigt, daß der Bund die preislichen Vorteile dieser Senkung für sich beansprucht, statt sie den Brotkonsumenten, also vor allem den kinderreichen Familien, zukommen zu lassen.

Man muß wirklich — nicht ohne Bedenken — fragen: Wozu der ganze Aufwand der Änderung des Gesetzes, wenn der Brotpreis auf die Dauer gleich bleiben soll?

Die Versicherung des Bundesrates, daß der Brotpreis durch das Inkrafttreten der neuen Ordnung nicht steigen solle, kann uns nicht befriedigen. Wir halten es nach wie vor für ungerecht, daß die Lasten, die durch den höheren Inlandpreis von Getreide entstehen, durch die Konsumenten getragen werden sollen. Das ist Bundessache!

Wo bleibt die Handels- und Gewerbefreiheit beim Mühlengewerbe?

Wie wir schon sagten, liegt eine Dezentralisierung des Mühlengewerbes im Interesse des Landes. Der Getreideartikel aus dem Jahre 1932/33 sah darum die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes vor durch die Regelung der Backmehleinfuhr, einen Transportkostenausgleich und die Verbilligung der Mehlprie für Berggegenden. Das war in Ordnung und genügte, um ein über das ganze Land verteiltes Netz von Mühlen zu haben.

Offenbar haben die Mühlen jedoch Gefallen gefunden an diesem Schutz durch den Bund, und ihre Begehrlichkeit ist gestiegen. Nach dem neuen Entwurf soll — abgesehen vom Frachtausgleich und vom Schutz der Müller vor der ausländischen Konkurrenz durch weitgehende Verhinderung der Mehleinfuhr — die als kriegswirtschaftliche Maßnahme eingeführte *Kontingentierung* der Mühlen beibehalten werden, das heißt, wie gesagt, die behördliche Festsetzung der Produktionsmenge, die den Mühlen erlaubt ist. Wer mehr produziert, hat als Strafe eine «progressive Abgabe» zu entrichten, während jene Betriebe, die ihr Kontingent nicht ausnützen, einen Beitrag erhalten. Diese Kontingentierung kommt einem Kartell gleich mit staatlich festgesetzten Produktionsmengen. Sie wird übrigens das Eingehen von Betrieben nicht verhindern. Im Gegenteil. Max Weber weist darauf hin: Wenn die rationell arbeitenden Müllereien ihre Produktion ausdehnen wollen und zu wenig Kontingent haben, kaufen sie eine andere Mühle auf und legen sie still. Aber dieser *Kontingentshandel*, der auch unter dem Regime der kriegswirtschaftlichen Kontingentierung vorkam, führt zur Bildung einer *Rente*, einem dauernden arbeitslosen Einkommen, und verteuerst natürlich die Produktion. Leidtragende sind auch hier die Konsumenten.

Wir müssen daher eindeutig erklären: Die Konsumenten lehnen die über-

flüssige und lediglich die Konsumenten belastende Beibehaltung der Kontingentierung ab!

Die umstrittene Weißmehlabgabe

Als letzter Punkt sei noch die Diskussion um die Weißmehlabgabe erwähnt. Heute wird bekanntlich aus volkshygienischen Gründen das Weißmehl verteuert und das Ruchmehl verbilligt. Gegen diese Belastung wird von verschiedener Seite Sturm gelaufen, u. a. mit der vorgeschenbenen Begründung, die Weißmehlabgabe belaste auch die Arbeiterschaft, die viel Weißbrot und Patisserie esse und auch Weißmehl im Haushalt verbacke. Zugegeben, der Verbrauch von Ruch- und Weißbrot ist nicht allein nach Einkommenshöhe getrennt. Dennoch begrüßen wir es, daß der Bundesrat die Verbilligung des Ruchmehls auf Kosten des Weißmehlpreises beibehalten will. Wer in der Schulpflege ist, weiß davon zu berichten, wie sehr der Zustand der Zähne der Schulkinder sich seit Kriegsende verschlechtert hat, seit es wieder möglich wurde, Weißbrot und Patisserie zu essen. Es ist wichtig, daß wir in der Schweiz allen Volksschichten ein gutes und verhältnismäßig billiges Ruchbrot anbieten können.

*

Zusammenfassend müssen wir feststellen, daß die neue Vorlage

im Namen der Handels- und Gewerbefreiheit und im Interesse der privaten Getreidehändler das Einführmonopol des Bundes für Getreide fallen lassen will;

daß sie, statt wie bisher, die Lasten für die Beibehaltung des einheimischen Getreidebaues dem Bund zu übertragen, diese zwischen Bund und Konsument «geteilt» sehen will;

und daß sie ohne an die Handels- und Gewerbefreiheit zu denken durch Beibehaltung der Mühlenkontingentierung dem Müllereigewerbe einen ungerechtfertigten Schutz bieten will.

Leidtragende der neuen Ordnung sind eindeutig die Brotkonsumenten, also vor allem die kinderreichen Familien.

Das letzte Wort ist über diese Neuordnung noch nicht gesprochen. Vorerst haben die parlamentarischen Kommissionen das Wort.

